



## FLUGORDNUNG 2017

gültig ab 15. Januar 2017

1. Geltungsbereich
2. Versicherungsschutz
3. Platzordnung
4. Flugordnung
- 5.1. Flugleiter
- 5.2. Flugleitertätigkeit
- 5.3. Flugbuch
- 5.4. Gastflieger
- 5.5. Frequenzen
- 5.6. Pilotenstandplatz
- 5.7. Flugbetrieb

## 1. Geltungsbereich

Die Flugordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung § 11.

Sie gilt für das Gelände des Vereins sowie den zum Fliegen genehmigten und eingetragenen Luftraum.

Jeder Pilot fliegt auf dem Gelände in eigener Verantwortung. Der Verein haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung seines Vereinsgeländes entstehen.

Die Erlaubnis zur Nutzung des Geländes wird vom Vorstand der IFM München erteilt und gilt für folgenden Personenkreis:

Ordentliche Mitglieder und Mitglieder auf Zeit (MAZ).

Gäste mit Versicherungsnachweis und gegen Gebühr.

Die Nutzungserlaubnis für Gäste erteilt in jedem Fall der Flugleiter.

## 2. Versicherungsschutz

Jeder Nutzer des Fluggeländes muss im Besitz einer gültigen

Haftpflichtversicherung zum Betrieb von Flugmodellen sein.

Bei Großmodellen über 5 bis 25 Kg eine entsprechende Deckung gem. DMFV Form III oder Form IV.

## 3. Platzordnung

Der IFM Modellflugplatz ist eingeteilt in den eingetragenen Luftraum, den Abstellbereich, den Zuschauerraum und die Parkplätze.

- Mit den Autos darf nur bis zu den Parkplätzen gefahren werden.
- Ein Befahren der Heidefläche ist absolut untersagt.

Eine Ausnahme besteht lediglich bei „Gefahr in Verzug“ z.B.: schweren Personenschäden für „Erste Hilfe“.

## 4. Flugordnung

Grundlage ist eine eindeutige Absprache unter den fliegenden Piloten und eine größtmögliche Rücksichtnahme unbeteiligten Mitgliedern und Zuschauern gegenüber.

### 5.1. Person des Flugleiters

Jedes ordentliche Mitglied ab 18 Jahren kann Flugleiter sein.

Der erste Pilot am Flugplatz ist sein eigener Flugleiter.

Eine Eintragung des Flugleiters sowie der fliegenden Piloten im Flugbuch ist Pflicht.

Es können zwei Flugleiter in Absprache im Wechsel fliegen bzw. Ihre Aufgaben wahrnehmen. (z.B.: Bei starkem Betrieb)

## 5.2. Flugleitertätigkeit

Der Flugleiter unterstützt die fliegenden Kollegen im Sinne der Sicherheit und hat bezüglich des sicheren und reibungslosen Flugbetriebes Weisungsbefugnis. Er verwendet immer einen freundlichen Ton.

- Er ist verpflichtet Mitgliedsausweise, Versicherungsnachweise und Aufstiegs genehmigungen von unbekannt Personen zu prüfen und bei Nichtvorlage ein Startverbot auszusprechen.

## 5.3. Flugbuch

Das Flugbuch ist bei Flugbetrieb immer zu führen.

Jeder Pilot ist verpflichtet sich vor dem Start in das Flugbuch einzutragen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Pilot im Besitz einer vorgeschriebenen Versicherung zu sein und die aktuelle Fassung der Flugordnung gelesen und verstanden zu haben.

Bei Schulungsflügen ist der „Fluglehrer“ der verantwortliche Pilot, der sich im Flugbuch einträgt.

## 5.4. Gastflieger

Die Flugerlaubnis für Gäste erteilt der Flugleiter.

- Für Gäste ist immer ein Formular im Gästebuch auszufüllen.
  - Der Flugleiter stellt sicher, dass der Gast mit den Begebenheiten des Platzes vertraut gemacht wurde.
  - Vereinsmitglieder haben beim Fliegen das Vorrecht und sind gegenüber Gästen weisungsbefugt.
  - Gäste warten bei starkem Betrieb bis Vereinsmitglieder ihre Flüge durchgeführt haben.
- 
- Gäste dürfen Großmodelle über 5kg nur nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand und Hinterlegung einer Kopie der Aufstiegs genehmigung und des Versicherungsnachweises fliegen.
  - Diese Absprache kann sowohl per Mail im Vorfeld oder vor Ort erfolgen und sie ist im Flugbuch zu dokumentieren. Mails sind in Papierform dem Flugleiter vorzulegen.
  - Das Fliegen von Jets, die mit Gasturbinen betrieben werden ist Gästen grundsätzlich untersagt.
  - Drohnen dürfen von Gästen nicht geflogen werden. Siehe §5.7.
  - Gäste die nicht mehr erwünscht sind, werden namentlich auf der ersten Seite des Gastbuches genannt.

## 5.5.Frequenzen

Nur die Nutzer von Sendern des 35 bzw. 40 MHz-Bandes müssen vor Inbetriebnahme des Senders die zu benutzende Frequenz auf der Frequenztafel belegen.

## 5.6.Pilotenstandplatz

Es kann immer nur ein Pilotenstandplatz aktiviert sein. **Siehe Grafik1**

Der Pilotenstandplatz „Stadt“, „Mitte“ oder „Take-off Ost“ wird vom Flugleiter festgelegt und ist durch ein Schild angezeigt.

Der Pilotenstandplatz "Wald" wurde ersatzlos gestrichen.

Der jeweils angezeigte Standplatz ist für alle Piloten bindend.

Hubschrauberpiloten nutzen für Schwebeflüge und kleine Manöver den Südbereich (Schweben) des Geländes.

Während des allgemeinen Flugbetriebes darf gleichzeitig der Schwebepplatz genutzt werden.

## 5.7.Flugbetrieb **Siehe Grafik2**

Der eingetragene Flugraum ist auf der Karte gekennzeichnet. Er darf bei eindeutiger Fluglagenerkennung befliegen werden.

- Bei Landeanflügen muss der Pilot stets darauf achten, dass sich im Anflugbereich keine Personen aufhalten.
- Über dem Gelände des Helmholtz Institutes, dem Vorbereitungsraum und dem Parkplatz herrscht striktes Flugverbot.

Für den Flugbetrieb stehen drei Start- bzw. Landeflächen zur Verfügung:

A) die in Nord-/Südrichtung verlaufende Graspiste.

B) die in West-/Ostrichtung verlaufende Graspiste

C) die Schwebefläche für Hubschrauber im Süden des Fluggeländes.

Auf der Ost-/Westpiste darf nur in Richtung Osten gestartet werden. **Das Starten oder Durchstarten in Richtung Helmholtz-Institut ist absolut untersagt.**

Landungen sind dagegen in beiden Richtungen möglich, wenn:

- **das Helmholtz-Institut, die Flugverbotszone oder Personen dabei nicht überflogen werden.**
- **der Schwebepplatz ungenutzt ist!** Ein mögliches Landeverfahren ist auch, von Süden kommend die kleine Schonung südlich des Schwebepplatzes zu überfliegen, dann Richtung Ost einzudrehen und zu Landen. Das soll nur in Ausnahmefällen gemacht werden! z.B.: Plötzlicher starker Wind aus Ost; Motorausfall etc.

**Das Starten vom Nordende** der Nord/Süd Bahn - auch mit Schleppgespannen - ist zulässig.

**Schwebevorgänge** von Hubschraubern oder Drohnen innerhalb der Schonung südlich vom Gelände sowie im Abstellbereich sind untersagt.

**Drohnen** - Unter Drohnen werden bei der IFM Fluggeräte verstanden, die in der Lage sind einen autonomen Schwebezustand einzunehmen und diesen eigenständig beibehalten können.

In der Regel geschieht dies mit einem elektronischen Regler, der einen Dreiachs-Kreisel und einen GPS-Empfänger zur Orts- und Flugstabilisierung einsetzt.

Für Mitglieder gilt bis auf weiteres folgende Regelung für den Drohnenflug: Flug im Sichtbereich bis maximal 100m/üGrund.

### **Fliegen mit FPV**

- Monitorflüge müssen immer in einer Entfernung durchgeführt werden, die eine einwandfreie Erkennung der Fluglage- und Richtung mit bloßem Auge ermöglicht.
- Flüge über Videobrille dürfen nur mit Spotter / Beobachter durchgeführt werden, der immer eine einwandfreie Erkennung der Fluglage- und Richtung mit bloßem Auge hat und jederzeit in der Lage ist einzugreifen.

**Beim Betrieb von Turbinen** ist immer ein Feuerlöscher in Griffweite! Flugverbote - z.B. für Turbinen in Trockenperioden - sind grundsätzlich zu befolgen! Siehe dazu Aushang beim Flugbuch!

**Bei Annäherung manntragender Flugzeuge** weicht der Modellflieger immer aus. Im Zweifel landen.

### **Abstürze und Außenlandungen**

Besondere Vorkommnisse wie Notlandungen oder Abstürze **außerhalb** des IFM-Geländes sind **vom Piloten** im Buch für „Besondere Vorkommnisse“ zu vermerken. Eine Eintragung hat der Pilot **am selben Tag** einem der Vorstandsmitglieder mitzuteilen.

Es kann Situationen geben, in denen ein Pilot gezwungen ist einen Verstoß gegen die Flugordnung zu begehen. Zum Beispiel, wenn Gefahr für Personen besteht und er ausweichen und/oder einen Absturz forcieren muss. Ein solcher Vorfall mit Landung außerhalb unseres Vereinsgeländes muss vom Piloten immer - am selben Tag - dem Vorstand mitgeteilt werden.

---

Dem Flugleiter bleibt es überlassen, in Absprache mit den fliegenden Piloten, andere für den Tag geltende Abmachungen zu treffen, sofern alle Sicherheitsaspekte eingehalten werden.

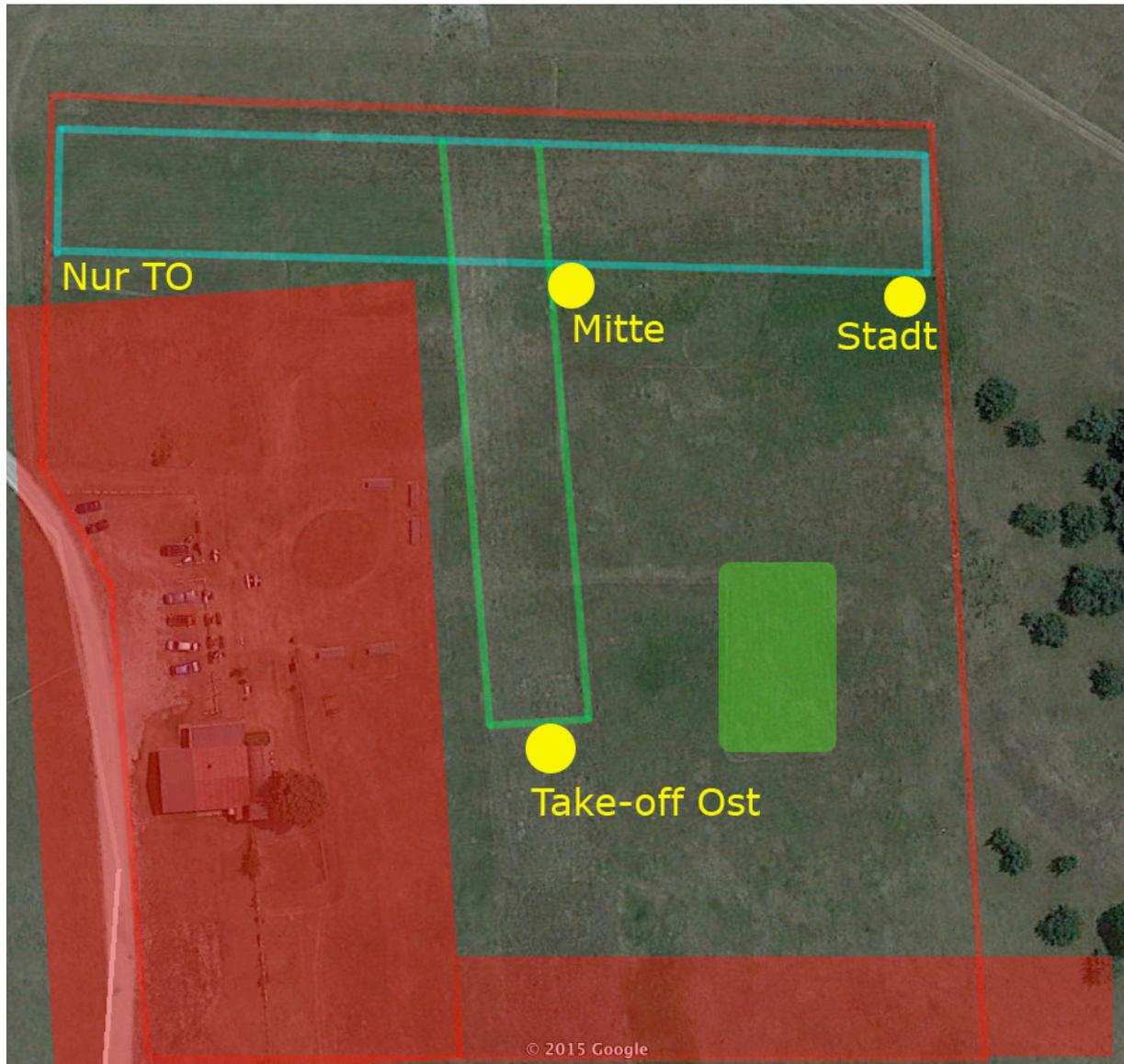
***Setzt euren gesunden Menschenverstand ein  
und redet freundlich miteinander.***

*In diesem Sinne: Viel Vergnügen auf der IFM.*

Der Vorstand der IFM München

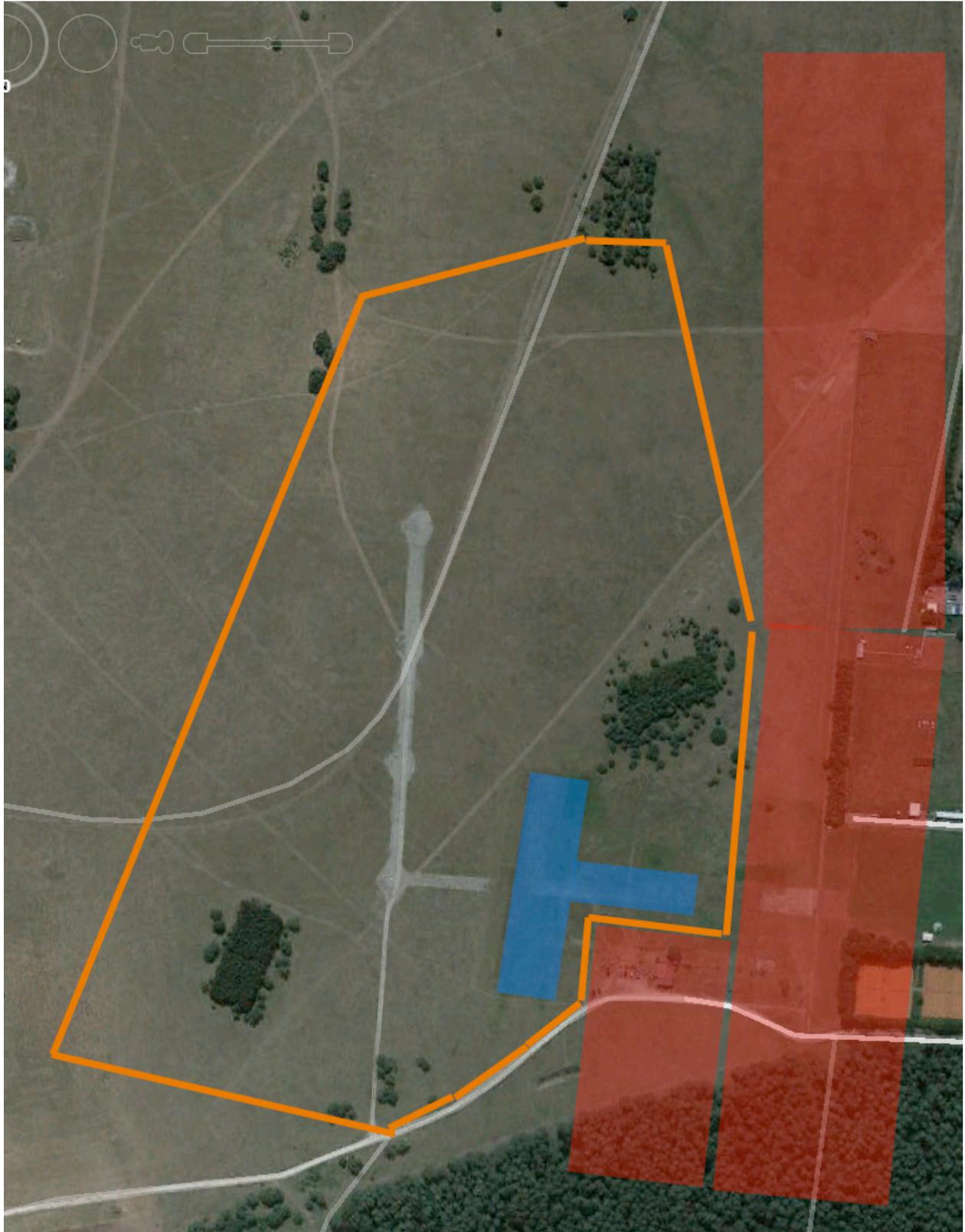
Fassung: Flugordnung 2017 gültig ab 15 Januar 2017

Grafik 1



Gelbe Kreise = Pilotenstandplätze  
Rote Fläche = absolutes Flugverbot  
Rote Linie = IFM Gelände

Grafik 2 Flugbereich



Blau - Landebahnen  
Orange eingrahmt = eingetragener Flugraum  
Rote Fläche = absolutes Flugverbot